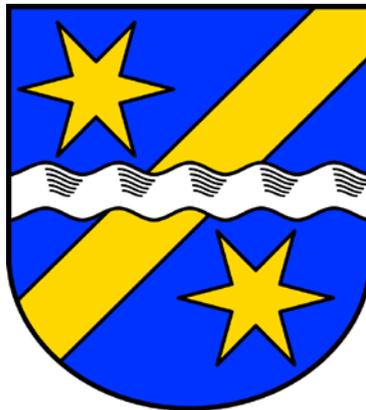

B E G R Ü N D U N G
M I T
U M W E L T B E R I C H T
Z U M

DECKBLATT NR. 12
zum
Flächennutzungsplan

Gemarkung Huldessen
Gemeinde Unterdietfurt



Landkreis:
Regierungsbezirk:

Rottal-Inn
Niederbayern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeines	4
2. Lage	4
Planungsgrundlagen für die kommunale Bauleitplanung	6
2.1 Vorgaben aus der Raumordnung	6
2.2 Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA 2000)	11
2.3 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht	11
2.4 Biotopkartierung Bayern	12
2.5 Bindung BNatSchG und BayNatSchG	13
2.6 Überschwemmungsgebiete	13
2.7 Wassersensibler Bereich	15
2.8 Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht	16
2.9 Bindung und Vorgaben aus dem Naturschutz	16
2.10 Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes	16
3. Änderungen im Planbereich und Auswirkungen auf die Erschließung	17
3.1 Anlass	17
3.2 Planungsidee	17
3.3 Straßen und Wegeanbindungen	17
3.4 Wasserversorgung	17
3.5 Abwasserbeseitigung	17
3.6 Stromversorgung	18
3.7 Telekommunikation	18
3.8 Abfallentsorgung	18
3.9 Altlasten	18
4. Immissionsschutz	18
5. Klimaschutz und Klimaanpassung	19
6. Grünordnerische Maßnahmen	19
7. Umweltbericht	21
7.1 Allgemeines	21
7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan von Bedeutung sind, und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden	21

7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	24
7.4	Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands)	27
7.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtaufstellung des Deckblattes zum gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	31
7.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	31
7.7	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	31
7.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	31
7.9	Zusammenfassung	32
8.	Literaturverzeichnis	33
9.	Abbildungsverzeichnis:	33

1. Allgemeines

Die Gemeinde Unterdietfurt beabsichtigt den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Huldessen durch Deckblatt Nr. 12 zu ändern und die Flächen zukünftig als Sondergebiet Energie darzustellen. Damit soll für die Betreiber der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarpark) die planungsrechtliche Grundlage geschaffen und die Flächen dahingehend geordnet werden.

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 500m nordöstlich der Ortschaft Unterdietfurt im Ortsteil Vordersarling südlich der Bahntrasse Passau – Neumarkt – Sankt Veit. Neben der eben erwähnten Bahntrasse wird die nähere Umgebung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und nördlich der Bahntrasse von Gewerbe- und Dorfgebiete geprägt.

Im bestehenden Flächennutzungsplan sind die beanspruchten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft und Bahnanlagen dargestellt. Daran südlich angrenzend liegen weitere landwirtschaftlich genutzten Flächen im Überschwemmungsgebiet.

2. Lage

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 betroffenen Flächen liegen im Ortsteil Vordersarling , südlich der bestehenden Bahntrasse Passau – Neumarkt – Sankt Veit.

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Unterdietfurt in der Region 13 – Landshut. Darin ist die Gemeinde Unterdietfurt als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll dargestellt. Auch eine Entwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Vilsbiburg und Eggenfelden verläuft durch das Gemeindegebiet. ¹

Das Planungsgebiet fällt nach Süden um ca. 1,0m ab.

1 (Regionalplan - Region 13, Landshut, 2014)

Übersichtslageplan, ohne Maßstab

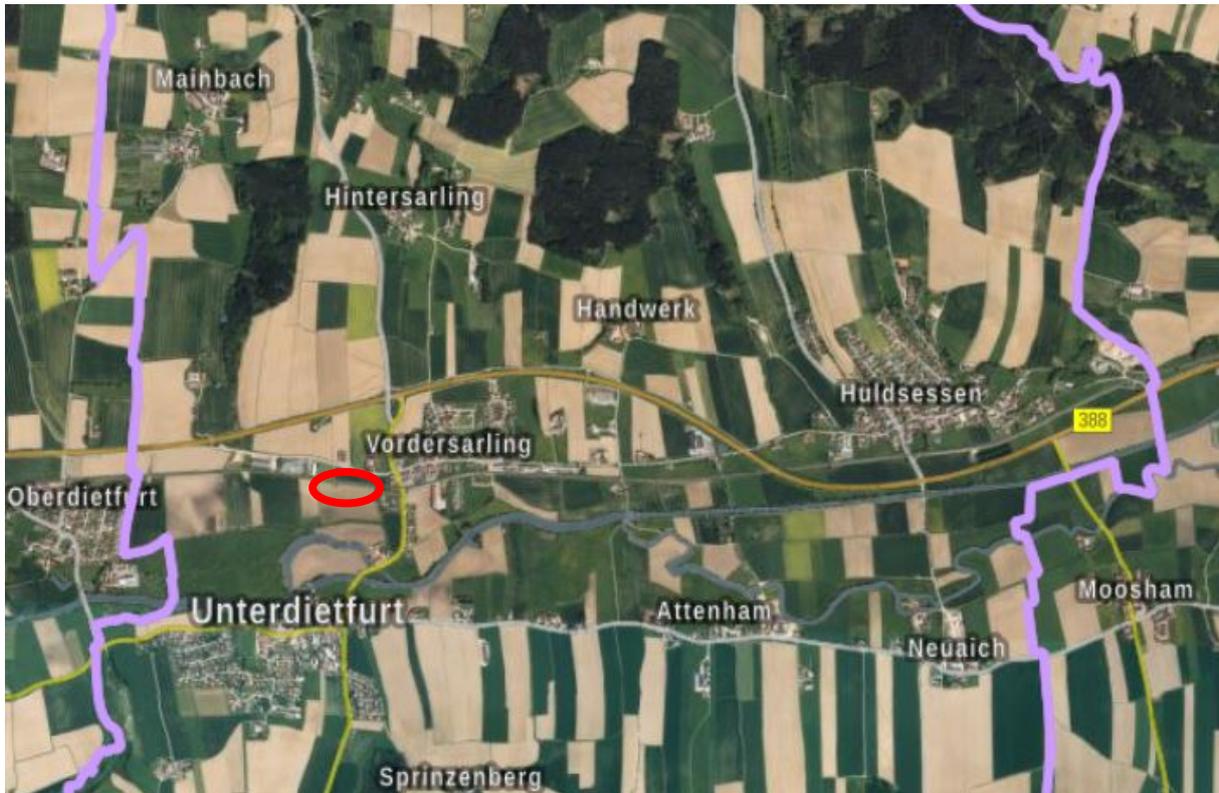


Abb. 1: Übersichtslageplan / Luftbild der Lage des Deckblatts Nr. 12 Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterdietfurt (roter Kreis); (BayernAtlas, 2019)

Planungsgrundlagen für die kommunale Bauleitplanung

2.1 Vorgaben aus der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern wird die Gemeinde Unterdietfurt als Raum mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft. Das sind Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen, bzw. Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist. Sie sind vorrangig zu entwickeln.²

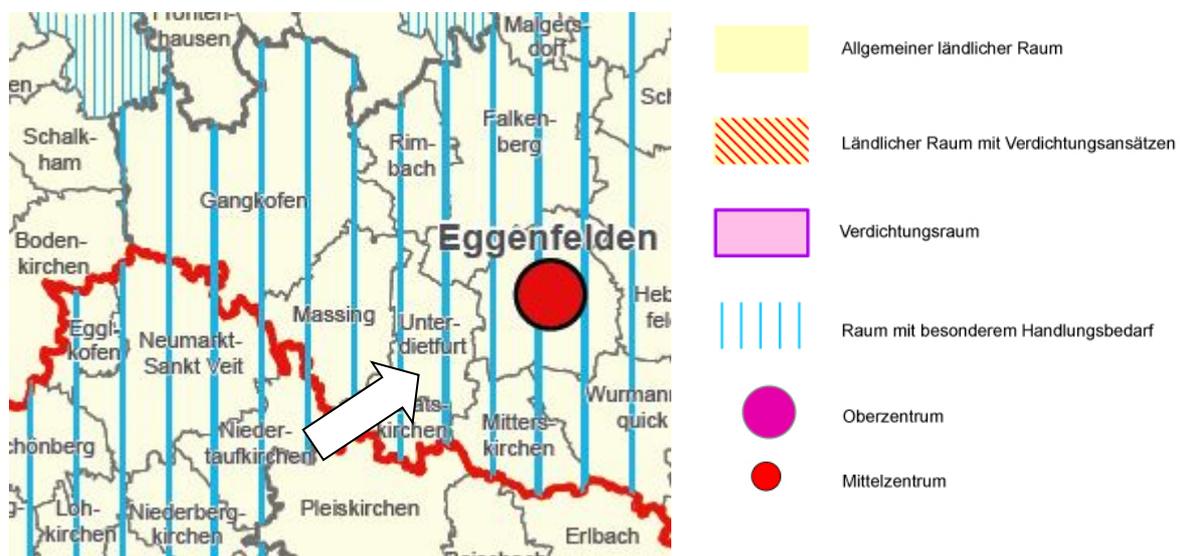


Abb. 2: Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 mit Fokus auf die Gemeinde Unterdietfurt, geändert 2018, Strukturkarte; unmaßstäblich

Zur Schaffung von gleichwertigen und gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen hat das Landesentwicklungsprogramm folgende Ziele und Grundsätze zur raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume formuliert:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

- (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien

6. Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

² (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, geändert 2018)

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen).

Regionalplan

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Unterdietfurt in der Region 13–Landshut. Wie bereits erwähnt, liegt das Gemeindegebiet in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Zwischen den Mittelzentren Eggenfelden und Vilsbiburg verläuft durch das Gemeindegebiet von Unterdietfurt eine Entwicklungsachse.³

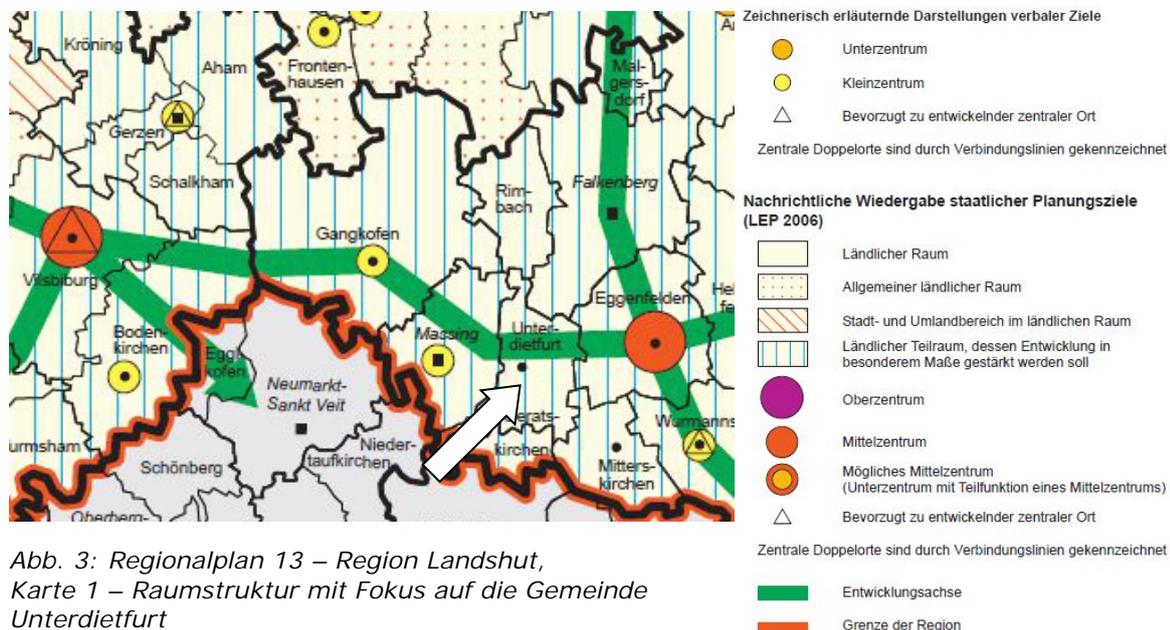


Abb. 3: Regionalplan 13 – Region Landshut, Karte 1 – Raumstruktur mit Fokus auf die Gemeinde Unterdietfurt

Gemäß Regionalplan 13 sind für das Plangebiet folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu berücksichtigen:

I Leitbild

³ (Regionalplan - Region 13, Landshut, 2018)

1(Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden.

5(G) Die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendige Mobilität und Kommunikation sind umweltschonend und effizient zu gewährleisten.

Teil B VI Energie

1 Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationalen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

II Raumstruktur

3(G) Für die bevorzugte Entwicklung der von Strukturschwächen gekennzeichneten Mittelbereiche Landau a. d. Isar, Eggenfelden, Pfarrkirchen und Simbach a. Inn ist das interkommunale Bündnis „Xper Regio⁴“ von Bedeutung.⁵

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans betreffen und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Unterdietfurt. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan werden klare Zielvorgaben zur Stärkung der Region, unter anderem aus erneuerbaren Energien, getroffen.

Gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)⁶ sollen vor allem vorbelastete Flächen, Konversionsflächen und Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien als Standorte für Freiflächenphotovoltaik genutzt werden.

Das Ziel des Regionalplans, sowie des LEPs zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Aussagen des EEGs, Flächenphotovoltaik auf Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Bahnlinien zu errichten, sind im vorliegenden Fall gegeben.

Regionaler Grünzug

Südlich angrenzend an das Planungsgebiet verläuft in West-Ost-Richtung der regionale Grünzug Nummer 13 „Rottal“ (siehe Abb. 4). Dem regionalen Grünzug werden folgenden Freiraumfunktionen zugeordnet: Gliederung der Siedlungs-

4 Das Regionalmanagement der XperRegio GmbH wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Mitteln aus dem EFRE-Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" Bayern 2007-2013 der Europäischen Union. Es stärkt die Umweltbildung u.a. im Bereich erneuerbarer Energien.

5 Regionalplan Landshut (13), Stand: 19.01.2008

6 EEG (Erneuerbare Energien Gesetz), 2017, § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c)

räume, Verbesserung des Bioklimas und Erholungsvorsorge.⁷ Durch das nördlich angrenzende Bauvorhaben werden diese Freiraumfunktionen des regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt.



Abb. 4: Regionalplan 13 – Region Landshut, Tekturkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ – Regionale Grünzüge im Gemeindegebiet von Unterdietfurt mit Fokus auf das Planungsgebiet (roter Kreis); (2017)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Im Gemeindegebiet von Unterdietfurt verläuft das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nummer 25 „Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum“.⁸ Wie in der Abbildung 4 zu erkennen ist, liegt eine sehr geringe Teilfläche des Planungsgebietes in diesem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Wie bereits erwähnt, ist das Planungsgebiet durch die Nähe zum Bahndamm bereits vorbelastet, d.h. Natur und Landschaft sind vorbelastet. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Die in der Begründung von „Natur und Landschaft“ des Regionalplanes aufgelisteten Ziele zur Erhaltung und Entwicklung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes stehen, soweit diese die Planungsflächen tangieren, dem Bauvorhaben nicht entgegen und werden erreicht.

Aufgelistete Ziele zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 25⁹:

„- Sicherung des Rottals als Raum für den Schutz des Gewässers einschließlich der Auenfunktion sowie aufgrund seiner Lebensraumqualität und seiner Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund

⁷ (Regionalplan - Region 13, Landshut, 2018)

⁸ (Regionalplan - Region 13, Landshut, 2018)

⁹ (Regionalplan - Region 13, Landshut, 2018)

- Sicherung der Funktion des Rottspeichersees für Wasservögel, insbesondere als Trittstein für Durchzügler zwischen den Zentren des Isarmündungsgebietes und des Unteren Inns
- Sicherung des Lebensraumes für eine große Zahl von Fisch- und Libellenarten sowie weiteren Arten mesotropher (mittlerer Nährstoffgehalt) bis eutropher (nährstoffreicher) Stillgewässer
- Hinwirken auf eine naturnahe Gestaltung des Uferprofils mit Abflachung und Lagunen zur Ausbildung eines Röhrichtgürtels mit Flachwasser- und Schwimmblattzonen
- Sicherung der Durchgängigkeit des Fließgewässers
- Sicherung der Funktion als wichtige Frischlufttransportbahn
- Sicherung der hervorragenden Bedeutung für die Erholung
- Hinwirken auf eine boden- und grundwasserschonende landwirtschaftliche Nutzung mit hohem Grünlandanteil



Abb. 5: Regionalplan 13 – Region Landshut, Tekturkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ – Landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Gemeindegebiet von Unterdietfurt mit Fokus auf das Planungsgebiet (roter Kreis); 2006

Schlussfolgerungen

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans berühren und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Unterdietfurt. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen.

Gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)¹⁰ sollen vor allem vorbelastete Flächen, Konversionsflächen und Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien als Standorte für Flächenphotovoltaik genutzt werden.

Das Ziel des Regionalplans sowie des LEPs zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Aussagen des EEGs Flächenphotovoltaik auf Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Bahnlinien zu errichten, sind im vorliegenden Fall gegeben. Daneben befindet sich eine geringe Teilfläche des Planungsgebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Die Zielsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch unterschiedliche Maßnahmen entsprechend gewichtet und sind in den Planungen berücksichtigt. Naturschutzfachliche Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung benannt und umgesetzt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass wesentliche Ziele und Grundsätze durch die geplante Sondergebietsausweisung erfüllt werden können.

2.2 Schutzgebiete gemäß Europarecht (NATURA 2000)

Im Planungsgebiet und in näherer Umgebung des Planungsgebietes befinden sich weder Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet) noch der Vogelschutz-Richtlinie (SPA-Gebiet)¹¹.

Da keine Schutzgebiete gemäß Europarecht vorhanden sind, kann eine Beeinflussung der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander, ausgeschlossen werden.

2.3 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht

Im und in direkter Umgebung des Planungsgebietes befindet sich weder ein Naturpark, ein Nationalpark, ein Landschaftsschutzgebiet noch ein Naturschutzgebiet.¹²

Weitere Schutzgebiete z.B. Wasserschutzgebiete befinden sich weder im Planungsgebiet noch in dessen unmittelbarer Umgebung.

Eine Beeinflussung von Schutzgebieten gemäß nationalem Recht durch das Bauvorhaben ist auszuschließen.

¹⁰ EEG (Eneuerbare Energien Gesetz, 2017)

¹¹ (FIN Web, 2019)

¹² (FIN Web, 2019)

2.4 Biotopkartierung Bayern

Im Planungsgebiet sowie in direkt angrenzender Umgebung befinden sich keine amtlich kartierten Biotope (Abb. 6).

In der näheren Umgebung sind folgende amtlich kartierten Biotope vorhanden:

- 7642-0095-001 – „Hecke und Schildsaum südöstlich Vordersarling, im Bahngraben“ (ca. 30m östlich des Bauvorhabens)
- 7641-0089-001 – „Binsen-, Seggen- und Teichrosenbestand nördlich Unterdietfurt“ (ca. 150m südwestlich des Bauvorhabens)
- 7641-0089-004 – „Binsen-, Seggen- und Teichrosenbestand nördlich Unterdietfurt“ (ca. 150m südwestlich des Bauvorhabens)

Die umliegenden Biotope in ca. 30m- und 150m-Entfernung werden von der Planung nicht berührt und somit ist von keinen Auswirkungen auf die Biotope auszugehen.

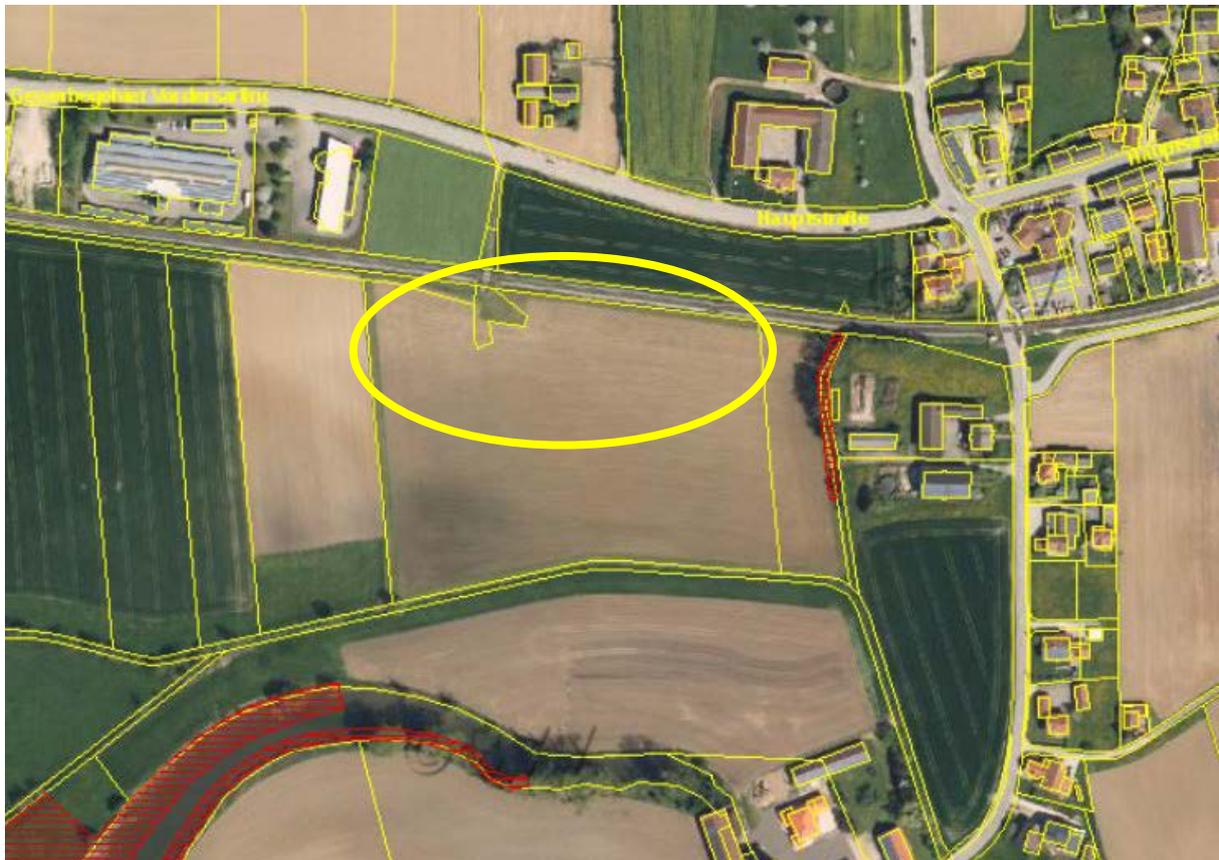


Abb. 6: Luftbild mit der Darstellung der amtlich kartierten Biotope (rot schraffierte Flächen) und dem Planungsgebiet (gelber Kreis) (Bayernatlas Plus, 2019), unmaßstäblich

2.5 Bindung BNatSchG und BayNatSchG

Zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Im Änderungsbereichen des Deckblattes Nr. 27 sind keine Biotope, die gemäß BNatSchG § 30 bzw. Art. 16 BayNatSchG i. V. m. § 39 BNatSchG unter Schutz stehen, vorhanden.

2.6 Überschwemmungsgebiete

Das Planungsgebiet selbst liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes entlang der Rott (Abb. 7). Südlich an das Planungsgebiet angrenzend beginnt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Das Bauvorhaben tangiert das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nicht und ist somit frei von dessen Restriktionen.

Nach Abfrage von häufigen (10-jähriges), mittleren (100-jähriges) und seltenen (1000-jähriges) Hochwasserereignissen kann gesagt werden, dass das Bauvorhaben nicht im Bereich eines mittleren Hochwasserereignisses liegt (Abb.8). Betrachtet man seltene Hochwasserereignisse, so sind kleine Flächen im Süden des Planungsgebietes betroffen.

Es wird darauf verwiesen, dass Starkregenniederschläge vor allem auf Grund der prognostizierten Klimaänderungen an ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen. Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten der flächenhafte Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen. Auch §37 WHG bezüglich des Wasserabflusses sollte berücksichtigt werden.

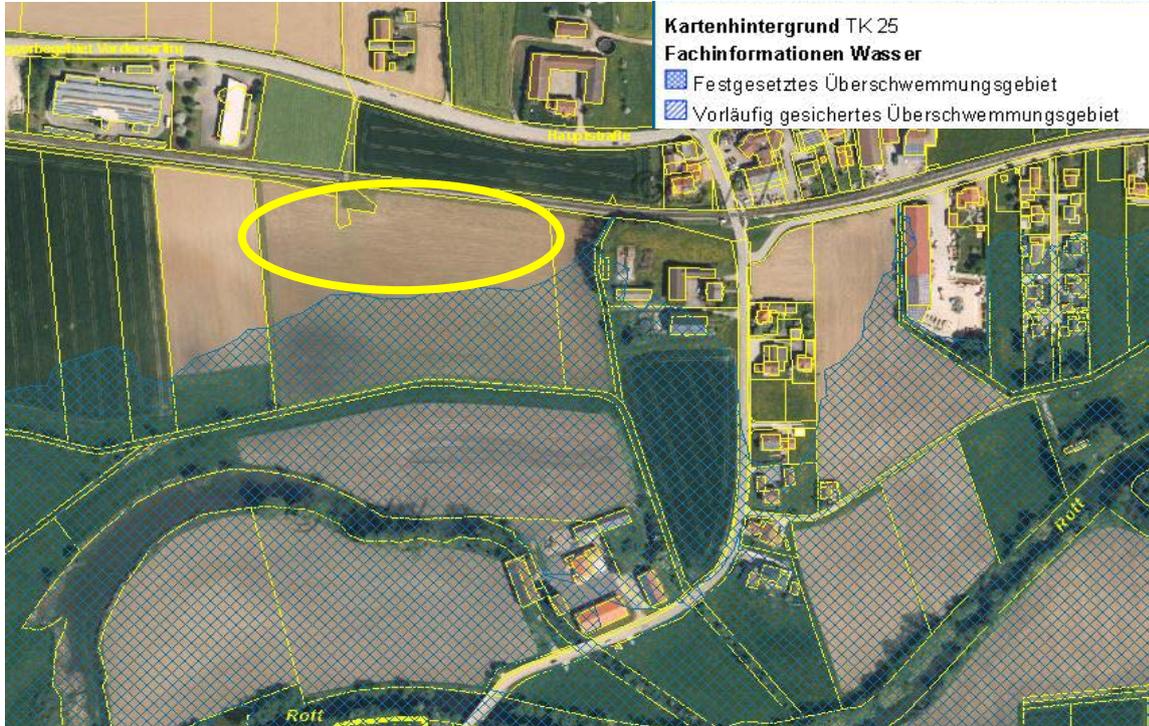


Abb. 7: Überschwemmungsgebiete und Planungsgebiet (gelber Kreis);
(Bayernatlas, 2019) unmaßstäblich

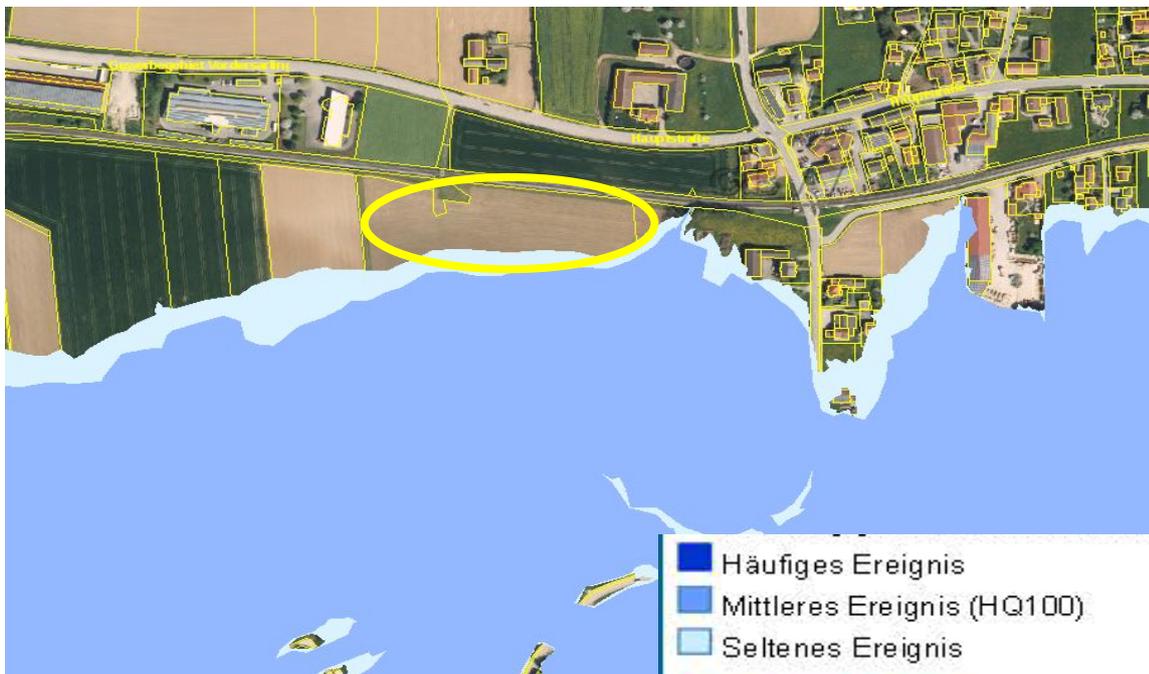


Abb. 8: Hochwassergefahrenflächen und Planungsgebiet (gelber Kreis);
(Bayernatlas, 2019) unmaßstäblich

Wassersensibler Bereich

Wassersensible Bereiche sind Standorte, die vom Wasser beeinflusst werden. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An Hand der Karte des Bayern-Atlas (Abb.9) ist die Lage und Ausdehnung des wassersensiblen Bereiches erkennbar. Daraus ist ersichtlich, dass sich der Großteil des Planungsgebietes (ca. 2/3 der Fläche im südlichen Bereich) in einem wassersensiblen Bereich befindet.

Die Fläche unter den aufgeständerten Modulen besteht aus offenem Boden mit einer Wiesenvegetation. Der Oberflächenabfluss wird daher durch diese Nutzung nicht verschärft, sondern durch die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Wiesenfläche sogar eher verzögert. Der geplante Solarpark stellt somit keine Verschlechterung der Bestandsituation dar.



Abb. 9: Wassersensible Bereiche (hellgrüne Flächen) mit Planungsgebiet (roter Kreis); (BayernAtlas, 2019); Kartenausschnitt unmaßstäblich

2.7 Bindung und Vorgaben aus dem Denkmalschutzrecht

Innerhalb des Änderungsbereiches des Deckblattes Nr. 12 kommen keine Denkmäler vor. Somit werden auch keine Denkmäler beeinträchtigt.

Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.¹³

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

2.8 Bindung und Vorgaben aus dem Naturschutz

Spätestens seit der Novellierung des Baugesetzbuches muss bereits mit dem Flächennutzungsplan die Vermeidung von Eingriffen und die Entwicklung von Ausgleichskonzepten einbezogen werden. So ist die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan überschlägig bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung abzuhandeln.

Ebenso ist in einem eigenen Punkt der Begründung im Umweltbericht die Auswirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung zusammenfassend darzulegen.

2.9 Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterdietfurt stellt das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft (gelbe Flächen) dar (Abb.10). Bahnflächen sind auch dargestellt.

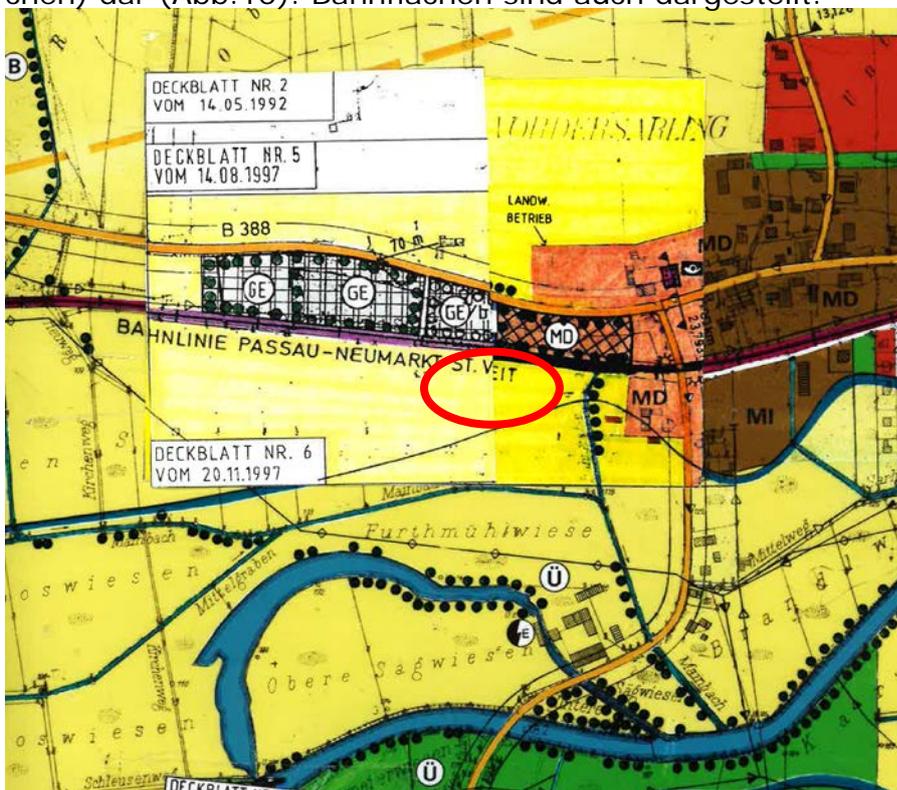


Abb. 10: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterdietfurt mit der Darstellung des Änderungsbereiches (roter Kreis), unmaßstäblich

13 (DSchG, 2013)

3. Änderungen im Planbereich und Auswirkungen auf die Erschließung

3.1 Anlass

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Planungsabsicht der Gemeinde Unterdietfurt ist, durch die Änderung in der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet Energie für die Betreiber der Photovoltaikanlage die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Dies erfordert eine Anpassung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 12. Diese Anpassung erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung SO „Solarpark Vordersarling“.

3.2 Planungsidee

Das gesamte Planungsgebiet des Flächennutzungsplan-Deckblattes umfasst insgesamt eine Größe von ca. 1,6 ha.

Das Planungsgebiet umfasst die Teilfläche mit der Flurnummer 1141, 1177/13 und 1177/2, Gemarkung Huldessen.

3.3 Straßen und Wegeanbindungen

Das Planungsgebiet ist von Norden her über die Hauptstraße und einer befestigten Verkehrsfläche als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet erschlossen. Dabei muss ein unbeschränkter Bahnübergang überquert werden. Nach einem Vor-Ort Termin am 17.07.2019 mit der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH ist in einer Aktennotiz festgehalten worden, dass der Antragsteller alle am Bau Beteiligten explizit auf die Bahnübergangsbedeutung und die Bahnübergangsquerung einzuweisen hat. Weiter ist festgehalten worden, dass große LKWs die Bahnübergang während der Baustelle nicht überqueren dürfen, da dieser dafür nicht ausgelegt ist. Der Antragsteller hat hierfür Sorge zu tragen. Erforderlich Sichtdreiecke entlang des Bahnübergangs sind freizuhalten. Näher wird in der verbindlichen Bauleitplanung darauf eingegangen.

3.4 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung der Plangebiete ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

3.5 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Eine Abwasserentsorgung der Plangebiete ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

Oberflächenwasser

Auf Grund der speziellen Nutzung ist nicht mit einem vermehrten Oberflächenwasseranfall zu rechnen. Deshalb ist auch keine Planung bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung erforderlich.

3.6 Stromversorgung

Eine Stromversorgung des Planungsgebiets ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig. Hinsichtlich der Einspeisung in das vorhandene Stromnetz ist eine Leitung nach Norden, die die Bahntrasse unterquert, notwendig. Dabei sind vorhandene Leitungen (Hauptwasserleitung und elektrische Leitungen) zu beachten und der Antragsteller hat sich mit dem jeweiligen Betreibern in Verbindung zu setzen.

3.7 Telekommunikation

Die Versorgung der Planbereiche mit Telekommunikationsdienstleistungen ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

3.8 Abfallentsorgung

Eine Abfallentsorgung im Planungsgebiet ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

3.9 Altlasten

Von einem Vorhandensein von Altlasten ist nicht auszugehen. Nach Auskunft des Landratsamts Rottal-Inn, Bereich Boden & Altlasten am 04.02.2020 liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten im Geltungsbereich vor.

4. Immissionsschutz

Das Planungsgebiet ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Fläche des Planungsgebiets nun als Sondergebiet Energie dargestellt. Kleinere Teile werden als Fläche der Bahnanlage und Erschließung dargestellt.

Von dem geplanten Solarpark gehen keine Immissionen aus, noch ist die vorgehene Nutzung immissionsrechtlich zu schützen.

5. Klimaschutz und Klimaanpassung

Im nachfolgenden weiterführenden Bauleitplanverfahren werden konkrete Maßnahmen benannt, die zum Schutz des Klimas im Bereich des Planungsgebietes berücksichtigt werden. Die konkreten Maßnahmen werden im späteren Bauleitplanverfahren aufgeführt.

Der politischen Vorgabe bezüglich des Klimaschutzes und damit auch u.a. die Nutzung erneuerbare Energien weiter voranzutreiben, kann damit Rechnung getragen werden.

6. Grünordnerische Maßnahmen

Die bauliche Nutzung von Freiflächen führt durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt und Bodenstruktur, sowie durch Versiegelung im geplanten Sondergebiet zu einer Veränderung des derzeitigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG.

Auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ist überschlägig die Eingriffsregelung abzuhandeln.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird bereits eine grobe Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem vom Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung u. Umweltfragen herausgegebenen Leitfaden (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) vollzogen, siehe nachfolgende Tabelle:

Darstellung der Eingriffsregelung mit vorläufigem Kompensationsbedarf:

Geplante Nutzung:	Sondergebietsflächen Energie
Im Plan:	Südwestlich vom Ortsteil Vordersarling und südlich der Bahntrasse
Flurnummer(Teilfläche):	1141, Gemarkung Huldessen
Größe des Deckblattes in ha:	ca. 1,6 ha gesamt; Eingriffsgröße ca. 1,2 ha für den geplanten Solarpark
Erwartete Grundflächenzahl (GRZ):	kleiner als 0,35, da Solarpark (Typ B niedriger Versiegelungsgrad)
Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:	Kategorie I (geringe Bedeutung)
Begründung:	Es handelt sich bei den Flächen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im 110m Korridor einer Bahntrasse befinden. Durch diese spezielle Nutzung der Flächen wird nur in sehr geringem Umfang in die Schutzgüter Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser und Klima eingegriffen.

Erwarteter durchschnittl. Kompensationsfaktor:	0,1
Erwarteter Kompensationsbedarf (in ha):	0,12 ha
Empfohlenes Kompensationsmodell:	Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine flächenscharfe Abhandlung der Eingriffsregelung erforderlich, die genaue Berechnung des Ausgleichsbedarfes und die flächenscharfe Zuordnung von Ausgleichsflächen mit den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

7. Umweltbericht

7.1 Allgemeines

Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr.12 betroffenen Flächen liegen im Gemeindegebiet von Unterdietfurt im Ortsteil Vorderarsling südlich der bestehenden Bahntrasse Passau – Neumarkt – Stank Veit.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterdietfurt sind die Flächen nördlich des Planungsgebietes bzw. der Bahntrasse als Gewerbe- und Dorfgebiet dargestellt. Das Planungsgebiet ist im FNP als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Diese wird derzeit als intensive Ackerfläche genutzt. Die Erschließung verläuft über die nördlich befindlichen Hauptstraße und einem nord-süd ausgerichteten befestigten, als öffentlich gewidmeten Feldweg. Um das Planungsgebiet zu erreichen, ist ein Bahnübergang zu queren. Das Planungsgebiet fällt nach Süden hin um ca. 1,0m ab.

Ziele der übergeordneten Bauleitplanung und vorgesehene Nutzungskonzept

Inhalt und Ziele

Der Gemeinderat hat am 30.10.2019 beschlossen, den derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 12 zu ändern.

Der wesentliche Inhalt des Deckblattes besteht darin, die Planungsfläche als Sondergebiet Energie darzustellen.

Das wesentliche Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die städtebauliche Ordnung der Fläche sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Diese Flächen werden im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren mit den städtebaulich notwendigen Planaussagen versehen, um Konflikte in der Nutzung zu den umgrenzenden Gebieten zu vermeiden.

Mit dem Flächennutzungsplan-Deckblatt Nr. 12 werden dargestellt:

- die Lage und die Ausdehnung des Sondergebietes Energie
- kleinere Flächen als Erschließungsflächen (öffentlich gewidmet) und Flächen der Bahnanlage

7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan von Bedeutung sind, und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden

Ziele der Raumordnung:

Die Gemeinde Unterdietfurt gehört zum Landkreis Rottal-Inn.

Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich die Gemeinde Unterdietfurt in der Region 13–Landshut. Das Gemeindegebiet von Unterdietfurt

wird von einer Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung durchschnitten. Der Verfahrensbereich ist als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, dargestellt.¹⁴

Der Regionalplan der Region 13 – Landshut sieht folgende Ziele und Grundsätze vor:

- nachhaltige Einwicklung der Wirtschaftskraft
- Sicherung und Ausbau der flächendeckenden Energieversorgung
- verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans berühren und begründen die Planungsinteressen der Gemeinde Unterdietfurt. Sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen.

Bisherige Vorgaben und Ziele des Flächennutzungsplans

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

	Ziele des Umweltschutzes	nach Fachgesetz, Fachplan	Berücksichtigung bei Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan
1	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	§ 1 a) Abs. 2 BauGB	Darstellung eines Sondergebietes im 110 m Korridor einer Bahntrasse. Durch die Nutzungsänderung wird dem übergeordneten Grundsatz „nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden“ entsprochen.
2	Retention betreffenden Oberflächenwasserabfluss	Wasserhaushaltsrecht	Die Flächen unter den aufgeständerten Modulen bestehen aus offenem Boden mit einer Wiesenvegetation. Der Oberflächenabfluss wird daher durch diese Nutzung nicht verschärft.
3	Luftreinhalung	Immissionschutzrecht	Von dem Sondergebiet sind keine besonderen lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten.
4	Vermeidung von Lärm	Immissionschutzrecht	Von dem Sondergebiet ist kein Lärm zu erwarten.
5	Vermeidung von Abfällen bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abfällen	Abfallrecht	Auf den Flächen ist nicht mit Altlasten zu rechnen. Eine zusätzliche bauleitplanerische Berücksichtigung ist hier neben den geltenden fachgesetzlichen Regelungen nicht notwendig.
6	Vermeidung bzw. umweltgerechte Entsorgung von Abwässern	Wasserhaushaltsrecht	Eine zusätzliche bauleitplanerische Berücksichtigung ist hier neben den geltenden fachgesetzlichen Regelungen nicht veranlasst.

¹⁴ (Regionalplan - Region 13, Landshut, 2018)

	Ziele des Umweltschutzes	nach Fachgesetz, Fachplan	Berücksichtigung bei Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan
7	Erhalt schützenswerter Vegetationsbestände	Amtliche Biotopkartierung	Die Fläche des geplanten Solarparks wird als intensiv landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es sind keine schützenswerten Vegetationsbestände und amtliche kartierten Biotope vorhanden.
8	Schutz des Landschaftsbilds	Flächennutzungsplan	Durch die Lage im Anschluss an die Bahntrasse und die Nähe der im FNP dargestellten Gewerbe- und Dorfgebiet und vorhandenen Bebauung wird das Landschaftsbild geringfügig beeinträchtigt. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden zusätzlich durch randliche Eingrünung minimiert.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Untersuchungsrelevante Schutzgüter

Bewertung der Schutzgüter (Bestandssituation): Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit von Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Arten- und Lebensräume	x			x			x			<p>Biotope oder geschützte Flächen gemäß Art. 23 BayNatSchG, sowie besonders erhaltenswerter Vegetationsbestände sind auf der Fläche des geplanten Solarparks nicht vorhanden.</p> <p>Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Lebensgrundlagen für sämtliche Tiergruppen in diesem Lebensraum als relativ ungünstig zu bezeichnen. Faunistische Besonderheiten bzw. schützenswerte Habitate sind im Bereich des Solarparks nicht vorhanden bzw. zu erwarten.</p>
Boden		x		x			x			<p>Der Boden ist anthropogen beeinflusst und ohne kulturhistorische Bedeutung. Es sind keine altlastverdächtigen Flächen bekannt und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Bodenkontaminationen. Nachdem keine Bodenmodellierung vorgenommen werden, ist der Eingriff in das Schutzgut Boden sehr gering.</p>
Klima/ Luft	x			x			x			<p>Kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen sind im Planungsgebiet nicht festzustellen.</p>
Wasser	x			x			x			<p>Das Gelände liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, aber in einem wassersensiblen Bereich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen.</p>

Schutzgut	Leistungsfähigkeit			Empfindlichkeit			Gesamtbewertung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Landschaftsbild und Erholung	x			x			x			Auf Grund der optischen Vorbelastung durch die Bahntrasse und vorhandener Bebauung stellt das geplante Sondergebiet nur einen geringen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind durch randliche Eingrünungen im Süden und Westen zu minimieren.
Kultur- und Sachgüter	x			x			x			Innerhalb des Änderungsbereiches des Deckblattes Nr. 12 sind keine Boden- und Baudenkmäler vorhanden. Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmal-schutzbehörde.
Mensch und Gesundheit, Lärm	x			x			x			Das Planungsgebiet hat keine nennenswerte Bedeutung für die Sicherung der Erholungsnutzung. Durch die Darstellung des Sondergebietes ist mit keinen Emissionen von der Fläche zu rechnen. Ebenso haben die Planungsflächen auf Grund der spezifischen Nutzung keinen Schutzanspruch vor Immissionen aus der Umgebung.
Fläche	x			x			x			Ein sparsamer Umgang mit Flächen ergibt sich durch den direkten Anschluss der Planungsgebiete an bestehende Erschließungsstraßen. Zudem wird die Anlage nach Beendigung der Nutzung komplett rückgebaut und die Fläche der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.

Schutzgut	Leistungs-fähigkeit			Empfind-lichkeit			Gesamt-bedeu-tung			Bemerkungen
	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	
Wechsel-wirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umwelt-schutzes	x			x			x			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicher-weise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberück-sichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Schwere Unfälle und Katastrophen

Ein schwerer Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU ist ein Ereignisse wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallende Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb o-der außerhalb des Betriebes zu einer ernste Gefahr für die menschliche Gesund-heit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Hier ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem schweren Unfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU kommt, da im Rahmen der wei-terführenden Planung alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden.

7.4 Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands)

- durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12
- bei Nichtdurchführung der Änderungen

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan			Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblich	erheblich		
Schutzgut Mensch Immissionen, Lärm, Lufthygiene	X			Durch die Ausweisung des Sondergebietes zum Bau einer Photovoltaikanlage ist mit keinen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Schutzgut Tiere und Pflanzen, sowie biologische Vielfalt	X			Die bestehende, intensiv landwirtschaftliche Nutzfläche hat eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch den Bau der Anlage wird unter den Modulreihen eine extensive Grünlandfläche angelegt, die für die Pflanzen und Tiere eher einen höheren Wert als die bestehende intensiv genutzte Ackerfläche hat. Für den Eingriff bezüglich der Punktfunda-	Der IST-Zustand mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan			Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblich	erheblich		
				mente, der notwendigen Betriebsflächen und der Einzäunung werden Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.	
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Schutzgut Boden	X			Durch die Darstellung des Sondergebietes erfährt das Schutzgut Boden nur eine sehr geringe Beeinträchtigung. Nur bei den notwendigen Betriebsflächen ist eine Versiegelung vorgesehen. Der überwiegende Teil der Fläche unterhalb der Modulreihen bleibt offen und wird nicht befestigt.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen getroffen.	
Schutzgut Wasser	X			Das Gelände liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet und besitzt einen intakten Grundwasserflurabstand. Ein Großteil befindet sich im wassersensiblen Bereich.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan			Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblich	erheblich		
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Schutzgut Luft und Klima	X			Durch die Änderung ist keine zusätzlich nennenswerte Beeinträchtigung von kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen in den Planungsgebieten zu erwarten.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Wechselwirkungen zwischen den o.g. einzelnen Belangen des Umweltschutzes	X			Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen. Sie wurden in den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	

Umweltschutzgut bzw. Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege	Umweltauswirkungen des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan			Bemerkung Planungsziele und –vorgaben im Zuge der Aufstellung des Deckblattes Nr. 12 sowie vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	bei Nichtdurchführung
	unerheblich	Mittlere Erheblich	erheblich		
Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	X			Die Planungsgebiete haben einen eingeschränkten Wert für die Erholung. Die Flächen erfahren gleichzeitig auch nur eine unwesentliche Beeinträchtigung bezüglich des Landschaftsbilds. Durch das Deckblatt Nr. 12 wird folglich nur eine unwesentliche Verschlechterung der Situation verursacht.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	
Schutzgut Kultur und Sachgüter	X			Innerhalb des Änderungsbereiches des Deckblattes Nr. 12 sind keine Denkmäler bekannt. Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.	Der IST-Zustand mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bliebe erhalten. Dies bedeutet keine Änderung gegenüber dem IST-Zustand.
				Es sind keine umweltrelevanten Maßnahmen auf Flächennutzungsplanebene erforderlich.	

7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-aufstellung des Deckblattes zum gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan würde die Fläche weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt bleiben. Die geringen Eingriffe in den Naturhaushalt würden zwar bezüglich der Erstellung einer Photovoltaikanlage an dieser Stelle nicht stattfinden, würden aber an anderer Stelle erfolgen, ohne die vorhandene Erschließung und ohne die Flächen in einem 110 m breiten Korridor der Bahntrasse, nutzen zu können.

7.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Bei der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten wird auf folgende Punkte eingegangen:

1. Gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sollen vor allem vorbelastete Flächen, Konversionsflächen (Kies-, Lehm- sonstiger Tagebau) und Flächen in einem 110 m breiten Korridor beidseitig von Autobahnen und Bahnlinien als Standorte für Flächenphotovoltaik genutzt werden.

Im Gemeindegebiet von Unterdietfurt verläuft eine Bahntrasse durch das Gemeindegebiet. An dieser Bahntrasse steht ein Grundstück im Ortsteil Vordersarling für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zur Verfügung. Diese Fläche ist zudem landschaftlich durch die Bahn und in der Nähe vorhandener Bebauung vorbelastet und erscheint als topographisch sinnvoll. Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden.

Auf eine Betrachtung weiterer Standorte an der Bahnlinie bzw. auf Konversionsflächen kann verzichtet werden.

7.7 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

7.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, sind Überwachungsmaßnahmen hinfällig.

7.9 Zusammenfassung

Der derzeit geltende, rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterdietfurt stellt das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem sind im Norden Bahnanlagen vorhanden.

Auf den Flächen wird die Errichtung eines Solarparks geplant. Das geplante Sondergebiet befindet sich südwestlich im Ortsteil Vordersarling südlich des bestehenden Bahntrasse.

Das wesentliche Ziel des Deckblattes 12 ist, durch die Änderung in der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft zu einem Sondergebiet Energie für den Betreiber der Photovoltaikanlage die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Die Flächenentwicklung verursacht nur zeitlich begrenzte für die vorgesehene Nutzungsdauer anlagebedingte Auswirkungen, in sehr geringem Umfang für die Vegetation, Boden, Wasser und Klima.

Eine Beeinträchtigung durch Lärm ausgehend von der Photovoltaikanlage ist nicht gegeben.

Nach Beendigung der Nutzung wird die Anlage komplett rückgebaut und die Fläche der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt.

Altötting, den 13.02.2020,
04.08.2020



.....
Petra Kellhuber
Landschaftsarchitektin
Stadtplanerin

8. Literaturverzeichnis

- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. (Januar 2013).
BayernAtlas. (2019). Abgerufen am 10.10.2019 von www.geoportal.bayern.de/bayernatlas;
Bayerische Vermessungsverwaltung
DSchG. (2013). *Denkmalschutzgesetz*.
EEG (Eneuerbare Energien Gesetz). (2017).
FIN Web. (2019). Abgerufen am 10.10.2019 von www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur
Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, geändert 2018.
Regionalplan - Region 13, Landshut. (2018). Regionaler Planungsverband Landshut.

9. Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: *Übersichtsplan / Luftbild der Lage des Deckblatts Nr. 12 Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterdietfurt (roter Kreis)*; (BayernAtlas, 2019) 5
- Abb. 2: *Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 mit Fokus auf die Gemeinde Unterdietfurt, geändert 2018, Strukturkarte; unmaßstäblich* 6
- Abb. 3: *Regionalplan 13 – Region Landshut*, 7
- Abb. 4: *Regionalplan 13 – Region Landshut, Tekturkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ – Regionale Grünzüge im Gemeindegebiet von Unterdietfurt mit Fokus auf das Planungsgebiet (roter Kreis)*; (2017) 9
- Abb. 5: *Regionalplan 13 – Region Landshut, Tekturkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ – Landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Gemeindegebiet von Unterdietfurt mit Fokus auf das Planungsgebiet (roter Kreis)*; 2006 10
- Abb. 6: *Luftbild mit der Darstellung der amtlich kartierten Biotope (rot schraffierte Flächen) und dem Planungsgebiet (gelber Kreis) (Bayernatlas Plus, 2019), unmaßstäblich* 12
- Abb. 7: *Überschwemmungsgebiete und Planungsgebiet (gelber Kreis)*; (Bayernatlas, 2019) unmaßstäblich 14
- Abb. 8: *Hochwassergefahrenflächen und Planungsgebiet (gelber Kreis)*; (Bayernatlas, 2019) unmaßstäblich 14
- Abb. 9: *Wassersensible Bereiche (hellgrüne Flächen) mit Planungsgebiet (roter Kreis)*; (BayernAtlas, 2019); Kartenausschnitt unmaßstäblich 15
- Abb. 10: *Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterdietfurt mit der Darstellung des Änderungsbereiches (roter Kreis), unmaßstäblich* 16